TRADITION UND WERT

DIE WELTORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM, CULTURAL PROPERTY UND DIE VORZEITIGKEIT VON TRADITION

Im Jahr 2001 rief die Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) das Intergovernmental Committee on Intellectual Property and Genetic Resources, Traditional Knowledge and Traditional Cultural Expressions (IGC on GRTKF) ins Leben. Gemäß seines Namens und Mandates werden im Komitee Fragen des rechtlichen Schutzes von traditionellen Wissensbeständen und damit verbundenen kulturellen Ausdrucksformen und genetischen Ressourcen behandelt. Der Gründung des IGC voraus ging in den neunziger Jahren ein gesteigerter Druck von Entwicklungsländern und indigenen Gruppen im System der Vereinten Nationen, die mit der Anwendung des geistigen Eigentumsrechts auf immaterielle Kultur unzufrieden waren (HAFSTEIN 2004, 312). Die Spannweite der im Komitee diskutierten Fälle ist immens. Sie reicht von Konflikten um pharmazeutische Unternehmen, die mit Patenten, die auf traditionelles Wissen indigener Gruppen über Heilpflanzen zurückgehen, Millionen verdienen, ohne dass die Träger des Wissens konsultiert oder entschädigt werden, bis hin zur Appropriation von Moko (Körper- und Gesichtsverzierungen ähnlich einer Tätowierung) der Māori als Lifestyle-Accessoire in westlichen Ländern¹ oder der Abbildung indigener Symbole und Kunst auf Flugzeugen, Zigarettenpackungen oder Bademode². Von den Mitgliedern der jeweiligen Kulturen wird diese nicht authorisierte Verwendung oftmals als Affront empfunden, Vertreter westlicher Staaten reagieren oftmals mit Unverständnis auf diese Vorwürfe – dazu später mehr.

Die Erwartungen der 184 Mitgliedsstaaten des WIPO IGCs und der zahlreichen Beobachter bezüglich der Ergebnisse dieser Unternehmung könnten unterschiedlicher nicht sein: Westliche Industrienationen sind mit der Ausgestaltung des Patent- und Copyrightregimes weitesgehend zufrieden und an einer Änderung oder der Schaffung eines neuen Rechtsinstruments für geistiges Eigentum wenig interessiert, da das derzeitige System zu ihrem Vorteil arbeitet – die "klassischen" Patent- und Urheberrechtsbestände sind auch über die nationalen Grenzen hinweg geschützt. Für die im IGC diskutierten Ressourcen sieht dies jedoch anders aus. Gegen die

¹ Vgl. Те Аwекотики 2002.

² Für weitere Beispiele vgl. Brown 2003 und Janke 2003.

grenzübergreifende widerrechtliche Aneignung und Verwendung von kulturellen Ressourcen gibt es zurzeit kein wirksames Mittel im internationalen Immaterialgüterrecht. Länder mit einem hohen Anteil indigener Bevölkerung und einer großen Bandbreite an traditionellen Wissensbeständen wie Indien, Brasilien, Peru oder viele afrikanische Staaten drängen daher auf die Einrichtung eines rechtsverbindlichen Übereinkommens auf der internationalen Ebene, das die Träger dieser Wissensbestände schützt oder entschädigt. Mit der "Erklärung der Rechte indigener Völker", die im September 2007 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet worden ist, gibt es im Grunde genommen bereits ein Abkommen, das deren Anspruch auf Ressourcen und traditionelles Wissen expliziert als so genanntes soft law, also als nicht rechtsverbindliche Übereinkunft, hat es in realiter jedoch kaum einen Einfluss auf die Verhandlungen in der WIPO. Auch das Verhältnis zwischen den (nationalstaatlichen) Fürsprechern eines neuen Schutzinstrumentes und den im IGC als Beobachter zugelassenen "indigenen und lokale Gemeinschaften", die zwar kein Stimmrecht haben, aber dennoch regelmäßig und häufig an den Diskussionen teilnehmen und ihre Sichtweisen einbringen, ist nicht reibungslos. So subsumieren einige Staaten die Folklore der auf ihrem Gebiet lebenden indigenen Gemeinschaften unter das nationale kulturelle Repertoire (HAFSTEIN 2008, 77) und agieren somit als "Verwalter" dieser Ressourcen. Andere Staaten übernehmen gleich für die Gesamtbevölkerung das Prädikat "indigen", um sich mit den Ansprüchen einzelner Gruppen nicht auseinandersetzen zu müssen. Staaten wie Neuseeland oder Australien wiederum, die zum Komplex der westlichen Industrienationen – im UN-System auch als Group B bezeichnet² - gehören, haben im Verlauf ihrer nationalen Erfahrungen mit Ansprüchen indigener Gruppen Schlichtungsstellen, Protokolle und schließlich auch rechtliche Richtlinien entwickelt und installiert, die sich auch auf deren Verhandlungspositionen in der WIPO auswirken: Seit einigen Jahren ist beispielsweise immer ein Mitglied der neuseeländischen Delegation zugleich auch Mitglied der Māori. Das Beharren der Schweizer IGC-Delegation auf die Formulierung "indigenous and local communities" (statt nur "indigenous communities") zeigt zudem, dass es auch in westlichen Gesellschaften wie der Schweiz kulturelle Ausdrucksformen (oder zumindest ein Gespür für deren Möglichkeit) gibt, die durch ein Abkommen aus den WIPO-Verhandlungen vor widerrechtlicher Verwendung auf internationaler Ebene geschützt werden könnten³.

I Zur Problematik des Gemeinschaftsbegriffes insbesondere in Verrechtlichungs- und Zertifizierungsprozessen vgl. Noyes 2006.

² Vgl. Kaufman und Hadwen 1980, 60.

³ Vgl. hierzu auch Arnika Peselmann in dieser Ausgabe.

Kurzum: das Verhandlungsgeschehen im und um das IGC herum ist hochkomplex und nicht durch einfache Dichotomien zu beleuchten. Diplomatische Prozesse mit einer Vielzahl von Stimmen, Interessen und Sichtweisen; strategische Überlegungen, die Verhandlungspositionen in einem Gremium gegen Parteinahmen in anderen Gremien abwägen; Akteure aus den unterschiedlichsten Sphären und den verschiedensten professionellen wie kulturellen Hintergründen und Kompetenzen; zahlreiche Koalitionen und räumliche Arenen vom Plenarsaal über die Cafeteria bis zum Büro des Generaldirektors der WIPO; Querverbindungen zu anderen internationalen Arenen wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD), dem United Nations Permament Forum on Indigenous Issues (UNPFII), der Welthandelsorganisation (WTO); lokale Institutionen wie die peruanische Gesellschaft für Umweltrecht (Sociedad Peruana de Derecho Ambiental - SPDA) und internationale zivilgesellschaftliche Organisationen wie das Center for International Environmental Law (CIEL) - all diese Faktoren und Fraktionen tragen zu den Verhandlungen im IGC bei.

Diese strukturelle und inhaltliche Komplexität wird zudem durch die Sprachproblematik verschärft: während der Sitzungen des IGC wird zwar eine Simultanübersetzung ins Spanische, Französische, Englische, Russische und Arabische bereitgestellt. Die Dokumente und Arbeitspapiere, während und zwischen den Sitzungen in großem Umfang produziert, werden jedoch nur auf Englisch, Spanisch und Französisch bereitgestellt, provisorische Papiere liegen meist nur auf Englisch vor. Das führt in einem Setting, das Delegierte aus annähernd 200 Staaten zusammenführt und in einer internationalen Stadt wie Genf situiert ist, zu teilweise skurrilen Szenen – wenn beispielsweise die chinesischen Delegierten nach jedem Satz Pause machen, um die Übersetzung zu kontrollieren, oder bei einem Witz des peruanischen Diplomatens nur seine hispanophonen Kollegen lachen, da durch ein falsch übersetztes Wort aus einer anrüchigen Anekdote ein sinnloses Statement geworden ist. Das Übersetzungsproblem ist dabei ein doppeltes: Zu der vor allem in simultaner Form – anspruchsvollen Übertragung von einem Sprachsystem in ein anderes kommt der Transfer aus und in unterschiedliche Bedeutungs- und Wertsysteme. Ein Vertreter einer indigenen Organisation des karibischen Inselstaates St. Lucia, der sich als Soziolinguist mit der Übersetzung von WIPO-Dokumenten in Kweyol (eine Form des Antillen-Kreolischen) beschäftigt, beschreibt dies als äußerst aufwändige Aufgabe, da nicht nur große Teile des Verhandlungsvokabulars, sondern auch basale Konzepte von Kultur, Tradition oder Eigentum nur mittelbar übertragbar sind (Feldnotizen des Autors). Nachfolgend soll diese konzeptuelle Diff erenz am Beispiel des Traditionsbegriff es veranschaulicht werden.

In der Schlüsselstelle von Jay Rosensteins Dokumentarfilm "In Whose Honor?" aus dem Jahr 1997, in dem die Verwendung von (pseudo-)indianischen Symbolen und Ritualen durch amerikanische Sportvereine¹ thematisiert wird, beteuert ein Fan des Basketballteams der Universität von Illinois inbrünstig: "Wir lieben unseren Häuptling!" Der Häuptling, das ist der fiktive Chief Illiniwek, der seit 1926 als Maskottchen der Sportvereine der Universität fungierte und während der Halbzeitpausen einen "authentischen indianischen Tanz"2 aufführte. Für die Einwände indigener Aktivisten, dass diese Instrumentalisierung und Banalisierung gerade auch im Zusammenhang der zwanghaften Umsiedlung der indianischen Illinois - Namensgeber des Bundesstaates - nach Oklahoma eine Demütigung sei, hatten die Fans kein Verständnis. In ihren Augen ehrten sie durch diese – erfundene – Tradition (Hobsbawm) das Andenken der Illinois. Mittlerweile hat sich die Universität nach einer langen Kontroverse von Häuptling Illiniwek als Maskottchen getrennt.³ Die Argumentationsmuster, die die Appropriation von Ausschnitten anderer Kulturen nicht als Affront, sondern als Anerkennung sehen (frei nach dem Idiom von Charles C. Colton: "Imitation is the sincerest form of flattery"), existieren jedoch auch im WIPO IGC. So entgegnete der russische Delegierte der neuseeländischen Māori-Vertreterin, die die Verwendung traditioneller Moko (siehe oben) durch westliche Jugendliche als nicht hinnehmbare Beleidigung bezeichnete, dass durch die Entbettung der tätowierten Symbole aus dem kulturellen Kontext auch die Bedeutung verloren ginge und die von ihr angeprangerte Praxis nur eine harmlose und gutmeinende Anerkennung der Māori-Kultur sei (Feldnotizen des Autors). In diesem Dialog spiegelt sich ein unterschiedliches Verständnis von Tradition wieder, das sich zum einen als instrumentell, zum anderen als integral beschreiben lässt und in dem sich zwei unterschiedliche Ausgestaltungen des Wertes von Tradition finden.

So schreibt Walter Benjamin in seinem Essay zum "Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit" (2006 [1936]):

Die Einzigkeit des Kunstwerks ist identisch mit seinem Eingebettetsein in den Zusammenhang der Tradition. Diese Tradition selber ist freilich etwas durchaus Lebendiges, etwas außerordentlich Wandelbares. [...] Der einzigartige Wert des "echten" Kunstwerks hat seine Fundierung im Ritual, in dem es seinen originären und ersten Gebrauchswert hatte. (Ebd., 21f.)

Tradition und traditionelle Werke sind nach dieser Diktion integral, das heißt eingebettet in einen sozialen und kulturellen Kontext, in dem der funktio-

I Vgl. zum Thema auch KING 2001.

² http://www.honorthechief.com/Tradition/index.html (15. 4. 2009).

³ Das professionelle Baseballteam der Cleveland Indians und die Footballer der Washington Redskins halten unterdessen trotz anhaltender Kritik an ihren Logos und Maskottchen fest.

nale Gebrauch im (magischen und religiösen) Ritual vordergründig ist und weniger der ästhetische Wert, der mit einer Abkopplung von Tradition und Ritual einhergeht. Sowohl die indigenen Aktivisten, die den Auftritt des (falschen) Häuptlings – eine kulturell wie sozial wichtige Rolle, der eine spirituelle wie funktionale Wertschätzung entgegengebracht wird – bei Sportveranstaltungen als Darstellung um ihrer selbst willen verurteilen, als auch die neuseeländische Delegierte, die den inhärenten "Kultwert" der Moko über den applizierten "Ausstellungswert" (ebd., 26) stellt, verweisen indirekt auf die von Benjamin implizierte Vorzeitigkeit ritual-fundierter Ausdrucksformen. Der auratische Charakter des kontextualisierten Werkes ist bedingt durch eine Stringenz, die zwar nicht statisch, aber dennoch durch Kontinuität gekennzeichnet ist. Der Rekurs auf eine solche Stringenz und wichtiger noch auf die "Originärität" ist beiden Fallbeispielen gemein. Häuptling wie Moko sind in den verschiedenen Kontexten durch die Differenz von Vorund Nachzeitigkeit bestimmt: erst die Tradition, die von deren Repräsentanten gegen alle Widrigkeiten aufrechterhalten wird, dann die Appropriation, die – zunächst – zur leeren Kopie wird.1

Kommen wir zum instrumentellen Verständnis von Tradition. In seinen Thesen "Über Tradition" (1986 [1965]) schreibt Theodor W. Adorno:

Tradition steht im Widerspruch zur Rationalität, obwohl diese in jener sich bildete. Nicht Bewußtsein ist ihr Medium, sondern vorgegebene, unreflektierte Verbindlichkeit sozialer Formen, die Gegenwart des Vergangenen; das hat unwillkürlich auf Geistiges sich übertragen. Mit bürgerlicher Gesellschaft ist Tradition strengen Sinnes unvereinbar. [...] Je rationaler sich das Ganze ineinanderfügt und schließt, desto furchtbarer wächst seine Gewalt über die Lebendigen an samt der Unfähigkeit von deren Vernunft, es zu ändern. Will aber das Bestehende in solcher Irrationalität rational sich rechtfertigen, so muß es Sukkurs suchen bei eben dem Irrationalen, das es ausrottet, bei der Tradition, die doch, ein Unwillkürliches, dem Zugriff sich entzieht, falsch wird durch den Appell. Die Gesellschaft appliziert sie planvoll als Kitt, in der Kunst hält sie her als verordneter Trost, der die Menschen über ihre Atomisierung auch in der Zeit beruhigen soll. (ebd., 310ff.)

Der bürgerlichen Gesellschaft ist Tradition als irrationales Moment hier vor allem instrumentell², ob als "Kitt" der Gesellschaft oder als "Trost" vor Vereinzelung. Neben Kult- und Ausstellungswert ist somit auch ein von der Tradition losgelöster und über die Ästhetik hinausgehender Wert zu nennen, der zur jener keine kritische Distanz aufbaut, sondern sich zur Vergangenheit in einer

¹ Die hier aufgeführten wie auch ein Großteil der sonstigen im IGC diskutierten kulturellen Ausdrucksformen sind damit neben einer Bewertung auch zeitlich verortet. Zu den Implikationen einer solchen zeitlichen Verschiebung von Tradition und kulturellen Subjekten wie Objekten in den WIPO-Verhandlungen; vgl. FABIAN 1983.

² Was gleichsam nicht bedeutet, dass sich eine solche "Anwendung" von Tradition bewusst oder gar gesteuert vollzieht.

solcher Art in Beziehung setzt, dass die Gegenwart rational erscheint. Tradition "verdeckt die Wunde, in die sie Salz streut" (ebd., 313) und ist damit (nach Addruge) Addruge verständnis negativ gewendet) instrumenteller Wert. Die Fans der *Fighting Illini*, die ihrer Verbundenheit zur fabrizierten Tradition in Form von *Chief Illiniwek* Ausdruck verleihen, finden über die Referenz und Hingabe an die Vergangenheit, die von ihnen ausgerottet worden ist, Sinn und Trost – und letztlich auch Identität – in der Gegenwart. Unter eben diesem Label der Identität vollziehen sich auch die Aneignungsprozesse und -praxen um kulturelle Ausdrucksformen wie māorische *Moko:* Der Rekurs auf das Andere und Fremde bietet Differenz und ist Mittel, um nicht nur ästhetische, sondern auch soziale Distanz herzustellen. Das Identifikationspotential von Tradition bildet somit die Grundlage für diesen instrumentellen Werttypus.¹

In der neueren kulturanthropologischen Literatur wird Tradition gemeinhin als soziale Praxis und Selektion beschrieben, die aus der Vergangenheit auswählt, um Gegenwart zu gestalten: Was Tradition ist, wird in Prozessen im Jetzt ausgehandelt. Die soziale Dimension von Tradition und Kultur ist in dieser Sichtweise entscheidender als die zeitliche oder historische Dimension² – das "Authentizitätskriterium" rückt in den Hintergrund und dem wandelbaren Charakter von Tradition, den ja sowohl Benjamin als auch Adorno betonen, wird Rechnung getragen, ohne die Beziehung zur Vergangenheit außer Acht zu lassen. Diese "relative" Konzeption von Tradition, die sich nicht an zeitlichen und kulturellen Differenzen, sondern an gegenwärtiger soziokultureller Praxis orientiert, ist jedoch im Kontext von Verrechtlichungsprozessen und konfligierenden Ansprüchen, wie sie in der WIPO zu finden sind, höchst problematisch: In den IGC-Diskursen finden sich zeitliche Verortungen von Tradition und Kultur als vorgeordnete integrale Werte - als Originale - und nachgeordnete instrumentelle Werte - als Kopien wieder. Werden diese absolut gesetzt, wird also nur eine mögliche Form nämlich die wesentliche - eines bestimmten kulturellen Ausdruckes postuliert, wie es bei der Formulierung rechtlicher Ansprüche auf dieser Ebene zu erwarten ist, sind zum einen Abgrenzung- und zum anderen Verfestigungsprozesse die Folge, die dem dynamischen und offenen Charakter von Kultur entgegenwirken. Zeit, zeitliche Ordnung und Integrität - Kategorien, die sich in der Fachdebatte um Tradition und Authentizität als wenig nützlich erweisen haben – werden damit zu einer (weiteren) problematischen Dimension der Diskussion um ein mögliches Abkommen um traditionelles Wissen und Folklore im Rahmen der WIPO.

¹ Letztlich ist zudem der Wert von Tradition als "Tauschäquivalent" (ebd.) zu nennen, gerade auch angesichts der Diskurse im WIPO IGC, in denen Fragen der (monetären) Kompensation eine große Rolle spielen.

² Vgl. Bauman 1992, Glassie 1995.

Literatur

Adorno, Theodor W.

Über Tradition. In: Gesammelte Schriften 10.1, 310–319. Frankfurt/M: Suhrkamp 1986 [1965].

BARKAN, ELAZAR, und BUSH, RONALD

Claiming the Stone, Naming the Bones: Cultural Property and the Negotiation of National and Ethnic Identity. Los Angeles: Getty Press 2002.

BAUMAN, RICHARD

Contextualization, Tradition, and the Dialogue of Genres: Icelandic Legends of the Kraftaskad. In: DURANTI u. a. 1992, 125–145.

BENJAMIN, WALTER

Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit. Frankfurt/M.: Suhrkamp 2006 [1936].

Brown, Michael F.

Who Owns Native Culture? Cambridge: Harvard University Press 2003.

DURANTI, ALESSANDRO, und CHARLES GOODWIN

Rethinking Context: Language as an Interactive Phenomenon. Cambridge: University Press 1992

Fabian, Johannes

Time and the Other: How Anthropology Makes its Object. New York: Columbia University Press 1983

GLASSIE, HENRY

Tradition. In: Journal of American Folklore 108.430 (1995), 395-412.

Hafstein, Valdimar

The Politics of Origins: Collective Creation Revisit ed. In: Journal of American Folklore 117.465 (2004), 300–315.

Claiming Culture: Intangible Heritage Inc., Folklore©, Traditional Knowledge™. In: Hemme u. a. 2008, 75–100.

HEMME, DOROTHEE, MARKUS TAUSCHEK und REGINA BENDIX (Hg.)

Prädikat "Heritage": Wertschöpfungen aus kulturellen Ressourcen. Berlin u. a.: Lit 2008.

JANKE, TERRY

Minding Culture. Case Studies on Intellectual Property and Traditional Cultural Expressions. Genf: WIPO 2003.

Kaufmann, Johan, und John G. Hadwen

United Nations Decision Making. Alphen aan den Rijn: Martinus Nijhoff Publishers 1980 [1961].

KING, C. RICHARD

Team Spirits: The Native American Mascots Controversy. Lincoln: University of Nebraska Press 2001.

Noyes, Dorothy

The Judgement of Solomon: Global Protections for Tradition and the Problem of Community Ownership. In: Cultural Analysis 5 (2006), 27–56.

Te Awekotuku, Ngahuia

More than skin deep. In: BARKAN u. a. 2002, 243-254.